

Bauleitplanung der Gemeinde Herzebrock-Clarholz:

Bebauungsplan Nr. 211 „Schomäcker I“, II. Änderung

Teil II. Umweltbericht

Gliederung gemäß § 2(4) und § 2a BauGB:

1. Einleitung

- 1.1 Inhalt und Ziele des Bebauungsplanes Nr. 211, II. Änderung - Kurzdarstellung
- 1.2 Umweltschutzziele aus den im Plangebiet relevanten übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

- 2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung der Umwelt sowie Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen
- 2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands
- 2.3 Planungsalternativen

3. Zusätzliche Angaben (Beschreibung zum Entwurf gemäß § 3(2) BauGB)

- 3.1 Verfahren und Vorgehensweise in der Umweltprüfung
- 3.2 Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen

4. Allgemeine Zusammenfassung des Umweltberichtes (Beschreibung zum Entwurf gemäß § 3(2) BauGB)

**Entwurf zum Verfahren gemäß § 3(2) BauGB, Februar 2006
Nachtrag Juni 2006**

1. Einleitung

1.1 Inhalt und Ziele des Bebauungsplanes Nr. 211, II. Änderung - Kurzdarstellung

Der Bebauungsplan Nr. 211 „Schomäcker I“ ist seit dem Jahr 1976 rechtskräftig und bereitet im südöstlichen Bereich des Ortsteils Clarholz die bauliche Entwicklung vor. Der Plan wurde zwischenzeitlich einmal geändert.

Vor dem Hintergrund der Erneuerung des Hauptsammlers in Clarholz haben die Gemeindewerke die Ableitung des Oberflächenwassers aus den Wohngebieten Schomäcker I und Schomäcker II überprüft. Aus Sicht der Gemeinde soll vermieden werden unnötig Regenwasser über die Mischwasserkanäle in Clarholz bis zur Kläranlage in Herzebrock zu pumpen, stattdessen ist es Ziel die seinerzeit gebaute Entwässerung im Trennsystem beizubehalten und das Niederschlagswasser auch künftig dem Graben *Jordan* zuzuführen.

Dies ist jedoch nur über eine Regenrückhaltung auf dem Flurstück 735 zu erreichen. Für die Regenrückhaltung wird entsprechend vorliegender Berechnungen ein Volumen von rd. 825 m³ benötigt, was unter Berücksichtigung des vorhandenen Grundwasserstandes in Relation zum erforderlichen Speichervolumen einer Fläche von 1.400 m² entspricht.

Im Rahmen der vorliegenden Planänderung wird die zwischen Fußwegverbindung und *Schomäckerstraße* liegende **öffentliche Grünfläche** mit der Zweckbestimmung **Kinderspielplatz** Fläche (in der Örtlichkeit eine kleinere Gehölzfläche) nach bautechnischen Maßnahmen künftig **öffentliche Grünfläche** mit der Zweckbestimmung **Regenrückhaltebecken** festgesetzt. Die kleinere, nordöstlich der o.g. Fußwegverbindung gelegene Teilfläche bleibt als **öffentliche Grünfläche** mit Zweckbestimmung **Kinderspielplatz** erhalten.

Es ist geplant, das Regenrückhaltebecken als umzäuntes Erdbecken mit bepflanzten Randbereichen herzustellen.

Tabelle 1: Flächenbilanz im Änderungsbereich

Teilflächen/Nutzungen	Größe in ha*
öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung:	
- Abwasserbeseitigung / Regenrückhaltung	0.27 ha
- Kinderspielplatz incl. Fußweg (Bestand)	0.10 ha
Gesamtfläche Änderungsbereich	0,37 ha

* Ermittlung auf Basis der Plankarte B-Plan 1:1.000, Werte gerundet!

1.2 Umweltschutzziele aus den im Plangebiet relevanten übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen

Im Zuge der Bauleitplanung sind die relevanten übergeordneten fachgesetzlichen und fachplanerischen Anforderungen zu beachten und zu prüfen. Die jeweiligen Rahmenvorgaben sind entweder als striktes Recht zu beachten und ggf. einzuhalten oder nach Prüfung im Plangebiet angesichts konkreter Aspekte in der Abwägung ggf. begründet zu überwinden. Nach dem gegenwärtigen Planungsstand sind im Bereich der vorliegenden II. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 211 bzw. im Umfeld vorrangig folgende **umweltrelevante Fachgesetze und Fachplanungen** von Bedeutung:

- a) Im **Gebietsentwicklungsplan (GEP)**, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ist das Plangebiet als allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) dargestellt. Entgegenstehende umweltrelevante landesplanerische Darstellungen oder Gründe sind hier nicht gegeben.
- b) Im wirksamen **Flächennutzungsplan (FNP)** der Gemeinde ist das Plangebiet als *Wohnbaufläche* dargestellt, ergänzende oder überlagernde naturschutzfachliche Darstellungen i.w.S. bestehen im Plangebiet oder im näheren Umfeld nicht (s.d.).
- c) Der Bebauungsplan Nr. 211 liegt nicht in einem **Landschaftsschutzgebiet (LSG)** des Kreises Gütersloh und grenzt auch nicht direkt an ein LSG an. Weitere **natur-schutzrechtliche Schutzfestsetzungen** liegen im Plangebiet oder im näheren Umfeld ebenfalls nicht vor, Maßnahmen sind insofern nicht erforderlich. Im Plangebiet oder im näheren Umfeld befinden sich keine **Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung** oder **europäische Vogelschutzgebiete** i.S.d. Bundesnaturschutzgesetzes.
- d) Die **natur-schutzrechtliche Eingriffsregelung** gemäß §§ 18 ff. BNatSchG i.V.m. § 1a(3) BauGB ist abzuarbeiten. Durch die vorliegende Änderung des Bebauungsplanes erfolgen Eingriffe in Natur und Landschaft. Wie bereits in der Begründung dargelegt, wird im Rahmen der vorliegenden Änderung ein als **öffentliche Grünfläche** festgesetztes Gehölz überplant. Der zentrale Bereich der Gehölzfläche hat einen geringeren ökologischen Wert als der Baumbestand in den Randbereichen. Letzterer wird weitgehend erhalten und mit standortheimischen Gehölzen ergänzt. Eine **Eingriffsbewertung** wurde im Rahmen der Begründung zur vorliegenden II. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 211 erarbeitet.
- e) Die **Bodenschutzklausel** im Sinne des § 1a(2) BauGB in Verbindung mit §§ 1ff **Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)** und §§ 1ff **Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG)** ist zu beachten. Insbesondere sind Bodenversiegelungen zu begrenzen, schädliche Bodenveränderungen sind zu vermeiden, Wieder-/Umnutzungen von versiegelten, sanierten etc. Flächen genießen Vorrang. Zu schützen sind Böden mit hochwertigen Bodenfunktionen gemäß § 2(1) BBodSchG, hier ist ggf. eine besondere Auseinandersetzung mit den Belangen des Bodenschutzes in der bauleitplanerischen Abwägung erforderlich. Auf Kapitel 2.1.3 wird verwiesen.
- f) Die Belange des **vorbeugenden Immissionsschutzes** sind im Bebauungsplanverfahren auf Basis des **Bundesimmissionsschutzgesetzes (BlmSchG)** zu prüfen. Hervorzuheben ist insbesondere § 50 (Planung) BlmSchG als sog. „Trennungsgebot unverträglicher Nutzungen“. Ergänzend sind je nach Sachverhalt ggf. einschlägige **Verordnungen und Verwaltungsvorschriften** in die Prüfung und Abwägung einzubeziehen wie z.B.:
- die „Verkehrslärmschutzverordnung“ (16. BlmSchV),
 - oder u.U. je nach Fallkonstellation auch die „TA Lärm“.
 - Ebenso ist die DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ einzubeziehen.

Auf Kapitel 2.1.1 wird verwiesen.

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Prüfungsgrundlage ist die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung des aktuellen Umweltzustandes und der Auswirkungen des Vorhabens auf die **Schutzgüter nach § 2 UVP-Gesetz** und im Sinne des § 1 ff. BauGB. Die einzelnen Schutzgüter werden

systematisch vorgestellt und geprüft. **Auswirkungen der Bebauungsplan-Änderung** auf einzelne Schutzgüter im Plangebiet und im Umfeld können allgemein in der **Bauphase** und/oder in der **Nutzungsphase** auftreten:

a) Kurzfristige Belastungen und Auswirkungen in der Bauphase

Beim Bau des Regenrückhaltebeckens können in der Bauphase ggf. Auswirkungen aus dem üblichen Maß an Lärm-, Staub- und Abgasen durch **Bautätigkeit, Fahrzeugverkehre** etc. entstehen. Der Verkehr in der Bauphase kann über die bestehenden Verkehrswege leistungsfähig, jedoch nicht ohne Belastung der Anlieger, abgewickelt werden.

b) Langfristige Auswirkungen nach Überplanung des Gebietes

Langfristige Auswirkungen betreffen in erster Linie Folgen der Umgestaltung des zentralen Bereichs von einer waldähnlichen Fläche hin zu einem Standort der einem Wechsel von feuchten und trockenen Zuständen ausgesetzt ist und daher als Lebensraum für Pflanzen und Tiere einem starken Wandel gegenüber dem Ursprungszustand unterliegt.

2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung der Umwelt sowie Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen¹

2.1.1 Schutzgut Mensch

a) Bestandsaufnahme, allgemeine Konfliktlage und Bewertung der Umwelt

Der Mensch ist durch den Bebauungsplan als Anwohner / Nachbar betroffen, der durch Rodung und Anlage eines Erdbeckens eine Veränderung in seinem bisherigem Wohnumfeld erfährt. Die Wirkungen stehen in **Wechselwirkung** mit den Schutzgütern Natur und Landschaft, Wasser, Luft und Klima und werden z.T. auch dort behandelt.

Lage, städtebauliche Situation und weitere Rahmenbedingungen im näheren Umfeld sind als Standortqualität, aber auch als Ausgangspunkt potenzieller Konflikte für den Menschen aus Sicht des Umweltberichtes wie folgt zu charakterisieren:

a.1) Bebauung - Lage, Nutzungen, bauliches Umfeld und Erschließung

Der Änderungsbereich der vorliegenden II. Änderung liegt direkt nördlich der *Schomäckerstraße* inmitten bestehender Wohnbebauung zwischen dem Graben *Jordan* und der *Beethovenstraße*. Im Norden grenzt der Bereich an die bestehende Bebauung in Verlängerung des *Schubertweges*, im Osten an die Wohnbebauung westlich der *Beethovenstraße*, im Süden an die *Schomäckerstraße* und im Westen an die Bebauung östlich des Grabens *Jordan*.

Überplant wird die im Ursprungsplan festgesetzte **öffentliche Grünfläche (Kinderspielplatz)**, die sich in der Örtlichkeit als kleine „Waldfläche“ darstellt, die auch zum Spielen genutzt wurde, und die nordöstlich anschließende Grünfläche, auf der jedoch gegenwärtig keine Spielgeräte stehen. Der Änderungsbereich liegt in einem Wohnsiedlungsbereich der i.W. durch freistehende Einfamilienhäuser mit umgebenen Gartenflächen geprägt ist.

¹ Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird die in der BauGB-Anlage zu §§ 2(4), 2a BauGB vorgenommene systematische Reihenfolge Nr. 2.a *Bestandsaufnahme* und Nr. 2.c *Maßnahmen* - gegliedert nach den Schutzgütern gemäß § 2(1) UVPG -zusammengefasst.

Die **Erschließung** zum Bau und zur Unterhaltung des Regenrückhaltebeckens erfolgt über die *Schomäckerstraße*. Diese mündet weiter westlich auf die *Beelener Straße* (B64) als überörtlicher Verbindungsstraße auf.

a.2) Vorbeugender Immissionsschutz

Im Untersuchungsgebiet können aus Sicht des vorbeugenden Immissionsschutzes mögliche Lärmemissionen durch Straßenverkehr, Luftschadstoffe oder sonstige Immissionen Bedeutung erlangen:

- **Lärmimmissionen durch Bau- bzw. Erhaltungsmaßnahmen** wirken i.W. nur kurzzeitig auf den Änderungsbereich ein. Handlungsbedarf wird nicht gesehen.
- Durch den **Betrieb** des **Regenrückhaltebeckens** und die Ausführung als Erdbecken mit einem Überlauf zur gedrosselten Einleitung von Niederschlagswasser in den Graben Jordan sind keine Lärmemissionen zu erwarten, Handlungsbedarf wird nicht gesehen.
- **Luftschadstoffe und sonstige Immissionen:** - siehe Schutzgut Luft -

b) Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen, verbleibende nachteilige Auswirkungen

b.1) Bebauung - Lage, Nutzungen, bauliches Umfeld, Erschließung (zu a.1)

- Durch die vorliegende Änderungsplanung erfolgt ein Eingriff in die o.g. „Waldfläche“, hier wird der zentrale Bereich durch entfernen des Baumbestandes und der oberen Bodenschichten völlig verändert.
- Der vorab genannte Bereich steht zukünftig nicht mehr als Spielfläche für Kinder zur Verfügung. Darüber hinaus können hier, als positiver Effekt, auch keine Gartenabfälle mehr abgelagert werden.
- Im Rahmen der Umsetzung der vorliegenden Planung werden wertvolle Einzelbäume, nach Einmessung, erstmalig konkret planungsrechtlich gesichert. Diese werden in den bepflanzten Randbereich des Regenrückhaltebeckens einbezogen. **Nutzungseinschränkungen** für die heutige Nachbarschaft werden **nicht gesehen**.

b.2) Vorbeugender Immissionsschutz - Straßenverkehr (zu a.2)

Konflikte werden nicht gesehen, eine weitere Betrachtung wird nicht für erforderlich gehalten.

Schutzgut Mensch - Zwischenergebnis:

Es verbleiben nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand in der Summe **keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen** auf die Schutzbedürfnisse der Menschen, weitere Maßnahmen brauchen im Planverfahren voraussichtlich nicht ergriffen werden.

2.1.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen - Landschaftspflege

a) Bestandsaufnahme, allgemeine Konfliktlage und Bewertung der Umwelt

Der Änderungsbereich liegt in einem Siedlungsbereich des Ortsteiles Clarholz. Der zentrale Bereich der Grünfläche - überwiegend mit jüngeren Bäumen bestanden - wird für das geplante Erdbecken gerodet. Im Rahmen der vorliegenden Änderung werden wertvolle Einzelbäume im Randbereich zum Erhalt festgesetzt und in die spätere Gestaltung des Randbereiches einbezogen.

Besondere oder wertvolle Biotop mit Vorkommen seltener Tier- oder Pflanzenarten sind nicht bekannt. Das im Rahmen der vorliegenden Änderung geplante Regenrückhaltebecken führt während und auf absehbare Zeit nach dem Bau zu einer Beeinträchtigung der Belange von Natur und Landschaft.

b) Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen, verbleibende nachteilige Auswirkungen

Zur Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen wird das geplante Regenrückhaltebecken nicht als technisches Bauwerk sondern als Erdbecken ausgeführt. Durch den Eingriff werden sich zwar Pflanzen- und Tiergesellschaften verändern, im Ergebnis kann durch die Anlage eines naturnahen Erdbeckens ein ökologisch wertvoller Biotop entstehen. Erhebliche nachteilige verbleibenden Auswirkungen sind derzeit nicht erkennbar.

Durch die Planänderung wird ein Ausgleichsbedarf ausgelöst, hierzu wurde eine Eingriffsbilanzierung nach dem vereinfachten Bewertungsverfahren NRW erstellt (vgl. Teil I Begründung). Der Ausgleich wird im Rahmen des Öko-Kontos der Gemeinde erbracht.

Schutzgut Tiere und Pflanzen - Zwischenergebnis:

Es entstehen nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen im Sinne des UVP-Gesetzes.

2.1.3 Schutzgut Boden

a) Bestandsaufnahme, allgemeine Konfliktlage und Bewertung der Umwelt

Gemäß **Bodenkarte NRW**² stehen im Plangebiet anthropogen überprägte tiefreichend humose Sandböden (Graubrauner Plaggenesch) mit geringer bis mittlerer nutzbarer Wasserkapazität und meist hoher Wasserdurchlässigkeit an. Der mittlere Schwankungsbereich des Grundwassers unter Flur liegt zwischen 8-13 dm. Der Bodentyp kommt klein- und großflächig nahezu im gesamten Blattgebiet L 4114 (Rheda-Wiedenbrück) vor. Die Kriterien der landesweit rechtlich zu schützenden Böden in Nordrhein-Westfalen³ treffen auf diesen Boden zu. In der Karte der schutzwürdigen Böden wird diesem Bodentyp die **Schutzwürdigkeitsstufe 3** mit einer Archivfunktion zugeordnet.

Die Änderung des Bebauungsplanes bedeutet für den südwestlichen Teil der öffentlichen Grünfläche lokal den vollständigen Verlust der bisherigen Bodenfunktionen als Lebensraum für Pflanzen, Tiere und Bodenorganismen und als Filterkörper bei der Grundwasserneubildung. Durch die Anlage des Regenrückhaltebeckens als Erdbecken und nicht als technisches Bauwerk halten sich versiegelte Flächen in engen Grenzen, neue Lebensgemeinschaften können sich ansiedeln.

Im Plangebiet sind bisher keine **Altablagerungen** bekannt.

² Geologisches Landesamt NRW (Krefeld 1991): Bodenkarte von NRW 1:50.000, Blatt L411 Rheda-Wiedenbrück

³ Geologischer Dienst NRW: Karte der schutzwürdigen Böden in NRW, Krefeld 2004

b) Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen, verbleibende nachteilige Auswirkungen

Die Versiegelung durch Zuwegung etc. ist auf das notwendige Maß zu beschränken. Grundsätzlich ist der Verlust der wertvollen oberen Bodenschichten nicht ausgleichbar. Maßnahmen zur Eingriffsverringering sind nicht möglich.

Schutzgut Boden - Zwischenergebnis:

Durch den zwangsläufig mit dem Bau des Regenrückhaltebeckens einhergehenden Verlust der oberen Bodenschicht erfolgt ein dauerhafter Eingriff in den Boden. Dieser kann im Änderungsbereich nicht kompensiert werden. Im weiteren Planverfahren ist eine bauleitplanerische Abwägung über den Zielkonflikt Bodenschutz vs. Regenrückhaltemaßnahme zu treffen, soweit der Eingriff als unvermeidbar angesehen wird.

2.1.4 Schutzgut Wasser**a) Bestandsaufnahme, allgemeine Konfliktlage und Bewertung der Umwelt**

Durch die vorliegende Änderung des Bebauungsplanes ist der Graben *Jordan* betroffen. Über diesen wird das im Regenrückhaltebecken gestaute Niederschlagswasser dem Vorfluter gedrosselt zugeführt.

Die den Änderungsbereich umgebenden Flächen sind bereits weitgehend bebaut, Grundwasseraufkommen und Grundwasserneubildungsrate sind als gering einzustufen. Besondere ‚Empfindlichkeiten‘ (Sickervermögen des Bodens) oder ‚Beeinträchtigungen‘ (Quellen des Stoffeintrages) sind nicht bekannt. Zur Frage des **Grundwasserhaushaltes** und der Auswirkungen der Versiegelung wird ergänzend auf Kapitel 2.1.3 Schutzgut Boden verwiesen. Vorbelastungen durch Altlasten sind nicht bekannt.

Die **Beseitigung** der **Schmutz- und Oberflächenwässer** der umgebenden Quartiere erfolgt durch die gemeindeeigene Kanäle des vorhandenen Trennsystems.

b) Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen, verbleibende nachteilige Auswirkungen

Ein Teil der ehemaligen Gehölzfläche entfällt als Versickerungsfläche für Niederschlagswasser. Gleichzeitig eröffnet sich durch die Planung die Möglichkeit anfallendes Niederschlagswasser der angrenzenden Quartiere zentral zu sammeln und gedrosselt der Vorflut zuzuleiten und somit einer Vermischung von Regen- und Schmutzwasser zu vermeiden.

Schutzgut Wasser - Zwischenergebnis:

Durch die zwangsläufig mit der Umsetzung der Planung einhergehenden Bodenbewegungen bzw. Bodenabtrag erfolgen dauerhafte Eingriffe in Böden und Wasserhaushalt. Dagegen eröffnet sich durch die Planänderung die Möglichkeit anfallendes Niederschlagswasser der angrenzenden Quartiere zentral zu sammeln und gedrosselt der Vorflut zuzuleiten und somit eine Vermischung von Regen- und Schmutzwasser zu vermeiden.

2.1.5 Schutzgut Luft und Klima

a) Bestandsaufnahme, allgemeine Konfliktlage und Bewertung der Umwelt

Das **Klima** im Raum Herzebrock ist ozeanisch geprägt. Merkmale sind ein ausgeglichener Jahrestemperaturverlauf und relativ hohe Niederschläge. Die Hauptwindrichtung ist Westsüdwest. Aktuelle, kleinräumige Daten zum Klima oder zur **Luftbelastung** liegen nicht vor.

Die **verkehrlichen Einflüsse** im Umfeld sind aufgrund der innerörtlichen Lage begrenzt. Größere **gewerbliche Nutzungen** liegen weiter westlich des Änderungsbereiches, jenseits der Bundesstraße, so dass hier voraussichtlich keine ggf. relevanten negativen Einflüsse erwartet werden. Mögliche kleinklimatische Änderungen durch die Umwandlung der relativ kleinen, mit Gehölzen bestandenen Fläche zugunsten eines Regenrückhaltebeckens mit umgebender Heckenpflanzungen können nicht näher quantifiziert werden. Besondere Probleme, die eine weitere Begutachtung erfordern könnten, werden gegenwärtig nicht gesehen.

b) Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen, verbleibende nachteilige Auswirkungen

Im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 211 ist das **typische Siedlungsklima** vor allem durch den vorhandenen Anteil benachbarter versiegelter Flächen mit dadurch reduzierter Luftfeuchtigkeit und erhöhten Temperaturmaxima bereits heute gegeben. Die vorliegende Planung wird negative, siedlungsklimatische Effekte nicht verstärken, besondere Maßnahmen werden nicht für erforderlich gehalten.

Schutzgut Klima und Luft - Zwischenergebnis:

Besondere Vorbelastungen des Plangebietes oder negative Auswirkungen durch die Änderung des Bebauungsplanes werden derzeit nicht gesehen.

2.1.6 Schutzgut Landschaft

Das Schutzgut Landschaft wird zur Vermeidung von Wiederholungen unter Kapitel 2.1.2 behandelt - siehe dort.

2.1.7 Schutzgut Kultur

a) Bestandsaufnahme, allgemeine Konfliktlage und Bewertung der Umwelt

Im Änderungsbereich befinden sich **keine** Bau- oder Bodendenkmale. Grundsätzlich wird jedoch auf einschlägige denkmalschutzrechtliche Bestimmungen verwiesen, insbesondere auf die Meldepflicht bei Entdeckung von Bodendenkmälern (§§ 15, 16 DSchG).

b) Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen, verbleibende nachteilige Auswirkungen

Es wird kein weiterer Handlungsbedarf gesehen.

Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter - Zwischenergebnis:

Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter durch die vorliegende Änderung des Bebauungsplanes werden nicht gesehen.

2.1.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern und Konsequenzen

In den Kapiteln 2.1.1 bis 2.1.7 wurde bereits - soweit naheliegend - auf die vorhandenen **Wechselwirkungen und Verflechtungen** zwischen den Schutzgütern bzw. ihren Beeinträchtigungen eingegangen. Auf die jeweiligen Aussagen wird verwiesen.

Eine besondere Problematik zwischen den Schutzgütern oder eine eventuelle Verstärkung der Auswirkungen wird im Plangebiet nicht gesehen.

2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands

2.2.1 Prognose über die Umweltentwicklung bei Durchführung der Planung

In Kapitel 2.1 werden die mit der Plan-Änderung verbundenen Umweltauswirkungen nach dem gegenwärtigen Planungsstand „Entwurf“ zusammengestellt und bewertet.

2.2.2 Prognose über die Umweltentwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei einem Nichtzustandekommen der Plan-Änderung wird der Gehölzbestand auf der öffentlichen Grünfläche nicht beansprucht und wäre weiter dem Spiel von Kindern zugänglich. Schmutzwasser und nicht verunreinigtes Niederschlagswasser würden weiterhin vermischt und zur Kläranlage nach Herzebrock gepumpt.

2.3 Planungsalternativen

Als Alternativfläche wurde eine kleinere Waldfläche im Bereich zwischen Schomäckerstraße / Prozessionsweg und dem Graben Jordan diskutiert, die im Bebauungsplan als *Forstwirtschaftliche Nutzfläche* festgesetzt ist. Auch hier befinden sich in der Randzone einige erhaltenswerte Einzelbäume (überwiegend mächtige Eichen und Buchen), die zum Erhalt festgesetzt wurden. Auch im Inneren des Wäldchens stehen einige mächtige Eichen als Überhälter, darunter jüngere Bäume und Sträucher. Zur Standortentscheidung wird auf die Begründung, Kapitel 2 verwiesen.

3. Zusätzliche Angaben

3.1 Verfahren und Vorgehensweise in der Umweltprüfung

Die **Gliederung des Umweltberichtes** und die **Vorgehensweise** ergeben sich aus den gesetzlichen Grundlagen gemäß BauGB in der Fassung aus Juli 2004 (insbesondere §§ 2, 2a BauGB mit Anlage). Umweltbezogene Gutachten und Fachprüfungen wurden nicht erstellt, die Eingriffsbilanzierung wurde im Rahmen der Begründung erarbeitet.

Schwierigkeiten bei der Bearbeitung sind bisher nicht aufgetreten. Relevante Defizite bei der Zusammenstellung des Datenmaterials werden nicht gesehen. Bestimmte Auswirkungen durch Bebauung z.B. auf das Lokalklima können i.W. nur allgemein behandelt werden, zumal auch detaillierte Messmethoden nicht zur Verfügung stehen. Einige Erfahrungen liegen insofern aber für den Planbereich durch die bestehende Erschließung und weitgehende Bebauung des Umfeldes bereits vor. Maßgebliche Umweltprobleme oder ein weitergehender Untersuchungsbedarf im Planverfahren sind hieraus jedoch nach heutigem Stand nicht zu erkennen.

3.2 Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen

Die ordnungsgemäße Anlage sowie der Betrieb des Erdbeckens wird von den Gemeindewerken überwacht. Den Erhalt der markanten Einzelbäume sowie die Anlage der den Änderungsbereich umgebenden randlichen Pflanzmaßnahmen liegen im Verantwortungsbereich des Fachbereichs Grünflächen.

Der Ausgleich für die vorliegende Änderungsplanung erfolgt im Rahmen des Öko-Kontos der Gemeinde. Die hier geplanten Maßnahmen wurden bereits mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt. Eine Überwachung der Flächen und Maßnahmen erfolgt durch die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Gütersloh.

4. Allgemeine Zusammenfassung des Umweltberichtes

Der Umweltbericht zum **Bebauungsplan Nr. 211 „Schomäcker I“, II. Änderung** beschreibt und bewertet gemäß §§ 2, 2a BauGB die Umwelt und die möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens. Der Umweltbericht informiert die Öffentlichkeit hierüber und soll den betroffenen Bürgern eine Beurteilung ermöglichen, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen der Planung betroffen sein können. Abschließend dient er als Grundlage für die bauleitplanerische Prüfung und Abwägung der Gemeinde Herzebrock-Clarholz nach dem Baugesetzbuch (BauGB).

Kurzfristige Belastungen sind in der Bauphase des Regenrückhaltebeckens durch Bautätigkeit, Fahrzeugverkehre etc. und dem damit einhergehenden üblichen Maß an Lärm-, Staub- und Abgasen zu erwarten. Langfristig wirkt sich in erster Linie die Umgestaltung des Änderungsbereichs von einer waldähnlichen Fläche hin zu einem Regenrückhaltebecken mit randlicher Eingrünung aus.

Für die Schutzgüter *Mensch, Tiere und Pflanzen, Klima* sowie *Kultur und sonstige Sachgüter* entstehen nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch die vorliegende Änderungsplanung. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass sich durch das geplante Erdbecken der Lebensraum für Pflanzen und Tiere gegenüber dem Ursprungszustand stark wandeln wird, jedoch bei richtiger Anlage durchaus hochwertiger sein kann.

Für das Schutzgut *Boden* ergibt sich mit dem Bau des Regenrückhaltebeckens zwangsläufig der Verlust der oberen Bodenschicht und damit verbunden ein dauerhafter Eingriff der im Änderungsbereich nicht kompensiert werden kann. Durch die Planänderung eröffnen sich für das Schutzgut *Wasser* neue Möglichkeiten. Das in den angrenzenden Quartieren anfallende Niederschlagswasser wird zentral gesammelt und dann gedrosselt der Vorflut zugeleitet; eine Vermischung von Regen- und Schmutzwasser wird somit vermieden.

Wird die vorliegende Planung nicht durchgeführt, so werden Schmutzwasser und nicht verunreinigtes Niederschlagswasser weiterhin vermischt und zur Kläranlage nach Herzebrock gepumpt. Eine alternative Fläche für das geplante Regenrückhaltebecken wurde im Bebauungsplan geprüft.

Nachtrag: Ergebnisse des Verfahrens gemäß § 3(2) BauGB

In der Offenlage gemäß § 3(2) BauGB im März/April 2006 haben sich über die o.g. Inhalte des Umweltberichtes und über die Erörterung in der Begründung zum Bebauungsplan (Teil I) hinaus keine Informationen oder Hinweise auf besondere umweltrelevante Fragestellungen oder Probleme im Plangebiet ergeben, die eine weitergehende Prüfung erfordern (vgl. auch Beratungs- und Beschlussunterlagen des Rates der Gemeinde Herzebrock-Clarholz sowie seiner Fachausschüsse einschließlich der Protokolle).

Herzebrock-Clarholz, im Februar 2006, Nachtrag Juni 2006